

EINWOHNERGEMEINDEN OBERDORF-
NIEDERDORF-LIEDERTSWIL

Bestattungs- und Friedhofreglement
des Friedhofsprengels St. Peter

Ingress

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beider Geschlechter.

Dieses Reglement muss mit identischem Wortlaut in den Gemeinden Oberdorf, Niederdorf und Liedertswil verabschiedet werden.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Niederdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, beschliesst:

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Planung, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung des Friedhofs St. Peter.

§ 2 Mitglieder des Friedhofsprengels

Mitglieder des Friedhofsprengels St. Peter sind die Einwohnergemeinden Oberdorf, Niederdorf und Liedertswil.

§ 3 Beratende Kommission des Friedhofsprengels

Die Friedhofkommission St. Peter

§ 4 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Die Friedhofkommission besteht aus fünf von den Mitgliedsgemeinden bestimmten Kommissionsmitgliedern.

² Der jeweils zuständige Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden ist von Amtes wegen Mitglied der Friedhofkommission.

³ Die Gemeinden Oberdorf und Niederdorf delegieren je ein weiteres Mitglied in die Friedhofskommission.

⁴ Der Gemeinderat ist für die Wahl seiner Kommissionsmitglieder zuständig.

⁵ Je eine Vertretung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Waldenburgertal und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Waldenburg-St. Peter kann zu den Sitzungen der Friedhofskommission eingeladen werden und hat beratende Stimme.

⁶ Die Friedhofkommission konstituiert sich selbst.

§ 5 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Friedhofkommission ist insbesondere zuständig für:

- a) die Erstellung des Friedhofbudgets zuhanden des Gemeinderats der Mitgliedgemeinden,
- b) Empfehlungen über Ausbau und Neugestaltung des Friedhof- und Bestattungswesens,
- c) die Aufsicht über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen und Sicherstellung des Betriebs,
- d) die Verantwortung der Grabbuchführung.

² Die Friedhofkommission prüft folgende Geschäfte:

- e) Gesuch um Bestattung von Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes ihren rechtlichen Wohnsitz nicht in einer Mitgliedgemeinde hatten,
- f) Gesuch um Bewilligung von Grabmälern,
- g) Gesuch für Umbestattungen und Exhumierungen,

³ Finden einzelne Budgetposten oder eine besondere Vorlage nicht in allen Mitgliedergemeinden Zustimmung, so wird das Geschäft zur Neubearbeitung an die Friedhofkommission zurückgewiesen.

§ 6 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungssitzung). Weitere Sitzungen können bei Bedarf durch den Präsidenten einberufen werden.

² Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder diesen unterstützt.

⁴ Bei Abstimmungen gibt der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§ 7 Der Präsident

Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Vertretung der Friedhofkommission nach aussen,
- b) die Vorbereitung und Einladung der Kommissionssitzungen.

B) Finanzen

§ 8 Ausgabenzuständigkeit

Die Friedhofkommission tätigt Ausgaben im Rahmen des Budgets.

§ 9 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung obliegt der Standortgemeinde des Friedhofs.

§ 10 Entschädigungen

Die Kommissionsmitglieder werden von der entsendenden Gemeinde nach deren eigenen Richtlinien besoldet.

§ 11 Rechnungsstellung an die Mitgliedgemeinden

Die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitgliedgemeinden erfolgt nach deren Einwohnerzahl am 30. September des Rechnungsjahres.

C) Bestattungswesen

§ 12 Anmeldung und Bestattungen

¹ Jeder Todesfall ist innert zwei Arbeitstagen der Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde der verstorbenen Person zu melden (Liedertswil durch die Gemeindeverwaltung Oberdorf). Der Meldepflichtige hat eine Todesbescheinigung des Arztes und wenn vorhanden, ein Familienbüchlein oder einen Familienausweis beizubringen.

² Kremationen werden durch die Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde der verstorbenen Person veranlasst (Liedertswil durch die Gemeindeverwaltung Oberdorf). Die Organisation der Transporte ist Sache der Angehörigen.

³ Die Bestattung oder Kremation erfolgt frühestens 48 Stunden nach Eintreten des Todes. Ausnahmen richten sich nach § 7 des Gesetzes über das Begräbniswesen.

⁴ Die jeweiligen Gemeindeverwaltungen veranlassen auf Wunsch der Hinterbliebenen die amtliche Bekanntmachung.

§ 13 Bestattungsarten

¹ Als Bestattungsarten gelten:

- a) das Erdgrab Sarg,
- b) das Erdgrab Urne,
- c) die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab,
- d) die Urnenbeisetzung in bestehenden Gräbern jeder Art. In einem Erdgrab Sarg dürfen maximal ein Sarg und zwei Urnen, in einem Erdgrab Urne maximal zwei Urnen bestattet werden.

² Familiengräber oder Bestattungen in besonderen Totengruften sind nicht erlaubt.

³ Kinder und Jugendliche über sechs Jahren werden in der Regel in den für Erwachsene vorgesehenen Grabarten beigesetzt, Kinder unter sechs Jahren und tot geborene hingegen werden in einem speziellem, für Kinder vorgesehenen Grabfeld beigesetzt.

§ 14 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung

¹ Anspruch auf unentgeltliche Bestattung ohne Rücksicht auf die Konfession haben Personen, die den letzten Wohnsitz in einer der Mitgliedgemeinden hatten.

² Wer trotz Nichteinhalten der obengenannten Bedingungen ein Anrecht auf unentgeltliche Bestattung geltend machen will, kann dies schriftlich begründet beim Gemeinderat derjenigen Mitgliedgemeinde beantragen, zu welcher ein Bezug besteht und welche für die Kosten aufkommen soll.

³ Die unentgeltliche Bestattung umfasst die Kosten für:

- a) die Kremation,
- b) die Bestattung,
- c) die Benützung der Leichenhalle,
- d) die Benützung der Abdankungsräumlichkeiten,
- e) ein Holzkreuz mit dem Namen des Verstorbenen, welches im Eigentum des Friedhofs bleibt,
- f) die Überlassung der Grabstätte während der ordentlichen Grabruhe.

§ 15 Entgeltliche Bestattung

¹ Auf Gesuch hin können auch Personen, welche nicht im Sinne von § 14 Abs.1 in einer Mitgliedgemeinde wohnhaft gewesen sind, mit Bewilligung der Friedhofkommission auf dem Friedhof St. Peter bestattet werden.

² Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

§ 16 Bestehen der Gräber (Grabruhe)

¹ Die Grabruhe beträgt für alle Bestattungsarten in der Regel 25 Jahre. Die nachträgliche Bestattung einer Urne in eine bestehende Grabstätte gibt keinen Anspruch auf ein längeres Bestehen des Grabes.

² In den letzten zehn Jahren der Grabruhe dürfen keine nachträglichen Beisetzungen mehr durchgeführt werden.

³ Erd- und Urnengräber bestehen unter Einhaltung der Grabruhe bis zu deren Abräumung. Sie können nicht vorher aufgehoben werden.

§ 17 Umbestattung und Exhumierung

¹ Exhumierungen und Umbestattungen können auf Gesuch hin bewilligt werden. Bewilligungen für Exhumierungen erteilt der Kanton, wenn sie vor Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung erfolgen. Bei Kindergräbern erteilt der Kanton die Bewilligung wenn sie vor Ablauf von 10 Jahren seit der Bestattung erfolgen.

² Umbestattungen innerhalb des Friedhofs sind nicht möglich.

³ Für Urnen, die bei der Umbestattung oder bei der Exhumierung beschädigt werden, besteht keine Haftung.

⁴ Die Umbestattung und die Exhumierung sind kostenpflichtig.

D) Schlussbestimmungen

§ 18 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Verordnungen.

§ 19 Bussen

Übertretungen der in diesen Statuten enthaltenen Vorschriften können mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft werden.

§ 20 Haftungsausschluss

Die Gemeinden des Friedhofsprengels übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle aller Art, Schäden an Grabstätten, Grabmälern, Urnen, Pflanzen, Kränzen und anderen Gegenständen.

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bestehende Friedhofreglement der Gemeinden Oberdorf, Niederdorf und Liedertswil aufgehoben.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2017 beschlossen.

Gemeinderat Niederdorf

Präsident Verwalter

Martin Zürcher Philipp Thüning

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom genehmigt und in Kraft gesetzt.

E) Anhang zum Friedhofreglement: Tarifordnung

1. Bestattung

1.1

Anspruch auf unentgeltliche Bestattung ohne Rücksicht auf die Konfession haben Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes den rechtlichen Wohnsitz in einer der Mitgliedgemeinden hatten.

1.2

Für Bestattungen von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz nicht in einer der Gemeinden des Kirchensprengels hatten (§ 14)

Erdgrab Sarg	Fr.	2'000.00
Erdgrab Urne	Fr.	700.00
Kindergrab (bis sechs Jahre) Sarg/Urne	Fr.	400.00
Gebühr für die Bestattung Auswärtiger im Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.00
Benützung der Aufbahrungsräumlichkeiten		gebührenfrei

2. Umbestattungen und Exhumierungen

Die Kosten werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Tarife werden jährlich der Teuerung angepasst (Stand Landesindex der Konsumentenpreise Dezember 2010 = 100).